



Aktenzeichen:
UPC_CoA_520/2024
APL_51079/2024
App_12551/2025

Anordnung
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
betreffend einen Rücknahmeantrag nach R. 265.1 VerFO
erlassen am 31. März 2025

ANTRAGSGEGNERIN UND BERUFUNGSKLÄGERIN

Scandit AG, Hardtturmstrasse 181, 8005 Zürich, Schweiz (im Folgenden "**Scandit**"),

vertreten durch Dr. Johannes Bukow und Tonio Allendorf, Rechtsanwälte, Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan, LLP,

ANTRAGSTELLERIN UND BERUFUNGSBEKLAGTE

Hand Held Products, Inc., 855 S Mint Street, Charlotte, NC 28202, USA (im Folgenden "**Hand Held Products**"),

vertreten durch Dr. Tobias Wuttke, Rechtsanwalt, Bardehle Pagenberg, Partnerschaft mbB Patentanwälte Rechtsanwälte,

STREITPATENT

EP 3 866 051

SPRUCHKÖRPER UND ENTSCHEIDENDE RICHTER

Diese Entscheidung wurde erlassen von Spruchkörper 1a unter Mitwirkung von

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts,
Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter,
Emmanuel Gougé, Berichterstatter und rechtlich qualifizierter Richter,
Klaus Loibner, technisch qualifizierter Richter,
Christoph Schober, technisch qualifizierter Richter

VERFAHRENSPRACHE

Deutsch

BEANSTANDETE ANORDNUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- Anordnung der Lokalkammer München vom 27. August 2024
- Aktenzeichen: UPC_CFI_74/2024
 ACT_9216/2024
 ORD_46277/2024

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

1. Das Gericht erster Instanz, Lokalkammer München, hat mit Anordnung vom 27. August 2024 eine einstweilige Verfügung gegen Scandit wegen mittelbarer Verletzung der Patentansprüche 1 und 10 des Streitpatents erlassen. Den weitergehenden Antrag von Hand Held Products auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen hat die Lokalkammer ebenso zurückgewiesen wie die wechselseitigen Kostenanträge beider Parteien.
2. Scandit hat mit Schriftsatz vom 11. September 2024 Berufung gegen die Anordnung eingelegt und diese begründet.
3. Hand Held Products hat darauf mit Schriftsatz vom 2. Oktober 2024 erwidert.
4. Die mündliche Verhandlung hat am 9. Januar 2025 stattgefunden.
5. Mit Schriftsatz vom 13. März 2025 hat Hand Held Products gemäß Regel 265.1 Verfo beantragt, die Rücknahme des Antrags auf einstweilige Maßnahmen zuzulassen und das Verfahren für beendet zu erklären (App_12551/2025 UPC_CoA_520/2024). Eine Entscheidung über die Kosten hat Hand Held Products nicht beantragt.
6. Scandit hat der Rücknahme des Antrags auf einstweilige Maßnahmen zugestimmt. Einen Kostenantrag hat Scandit ebenfalls nicht gestellt.

GRÜNDE DER ANORDNUNG

7. Gemäß Regel 265.1 Verfo kann ein Kläger, solange noch keine Endentscheidung über eine Klage ergangen ist, die Rücknahme seiner Klage beantragen. Der Rücknahmeantrag wird nicht zugelassen, wenn die andere Partei ein berechtigtes Interesse daran hat, dass das Gericht über die Klage entscheidet.
8. Das Berufungsgericht ist für die Entscheidung über die Zulassung des Rücknahmeantrags zuständig, weil die Klage beim Berufungsgericht anhängig ist.
9. Das Berufungsgericht lässt daher die Rücknahme des Antrags auf einstweilige Maßnahmen auf Antrag von Hand Held Products und mit Zustimmung von Scandit zu.

10. Da beide Parteien keinen entsprechenden Antrag gestellt haben, ist eine Kostenentscheidung entbehrlich.

ANORDNUNG

Das Berufungsgericht

1. lässt die Rücknahme des Antrags auf einstweilige Maßnahmen zu,
2. erklärt das Verfahren APL_51079/2024 UPC_CoA_520/2024 für beendet und
3. ordnet an, dass die Anordnung in das Register aufgenommen wird.

Diese Anordnung wurde am 31. März 2025 erlassen.

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts

Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter

Emmanuel Gougé, Berichterstatter und rechtlich qualifizierter Richter

Klaus Loibner, technisch qualifizierter Richter

Christoph Schober, technisch qualifizierter Richter